

Offizielle Weisungen bezüglich der Meldung von Lufthandlungen sowie in Bezug auf feindliche Luftfahrzeuge / Besatzungen

Mit der stetig wachsenden Zahl von Luftangriffen auf das Deutsche Reich, einhergehend mit der ebenfalls steigenden Zahl von über dem Reichsgebiet abgeschossenen bzw. abgestürzten feindlichen Flugzeugen ergab sich im Laufe des Jahres 1942 die Notwendigkeit, sowohl das Verhalten der offiziellen (Amts-) Stellen bezüglich der Meldung von Luftangriffen als auch das der Bevölkerung gegenüber abgestürzten feindlichen Flugzeugen und deren Besatzungen einheitlich zu regeln. Am **18. August 1942** verfügte der Landrat des Unterwesterwaldkreises betreffend die abzugebenden Meldungen über Luftangriffe *An die Herren Bürgermeister des Kreises* folgendes:

„Gemäss Besonderer Anordnung für den Luftschutz ... sind nunmehr die örtlichen Luftschutzleiter verpflichtet, Meldung über Luftangriffe dem Luftgaukommando XII / XIII unmittelbar zu erstatten und zwar:

- a) sofort fermündlich an das Luftgaukommando XII / XIII Führungsgruppe Ia op 3 (LS) ...*
- b) schriftlich spätestens 3 Tage nach dem Angriff in einfacher Ausfertigung an das Luftgaukommando XII / XIII Führungsgruppe Ia op 3 (LS).*

Die schriftlichen Meldungen sind entsprechend der beigefügten Anlage 1 abzufassen und mit grösster Beschleunigung einzusenden. Meldungen über nicht detonierte feindliche Abwurfsmunition sind ebenfalls dem Luftgaukommando XII / XIII sofort fermündlich und schriftlich gemäss Anlage 2 zu berichten. Ebenso Meldungen über das Auffinden nicht verwandter sonstiger Abwurfmittel. Die bisher ergangenen diesbezgl. Verfügungen bleiben durch die zusätzliche Meldung an das Luftgaukommando unberührt.“

An die Bevölkerung ergingen hinsichtlich feindlicher Flugzeuge und deren Besatzungen mit der amtlichen Bekanntmachung vom **15. September 1942** folgende Vorgaben:

“Besatzungen feindlicher Flugzeuge, die bei Einflügen in das Reichsgebiet durch die deutsche Abwehr zum Absturz gebracht oder zur Notlandung gezwungen werden, versuchen vielfach, sich durch geschicktes Tarnen oder durch Flucht der Kriegsgefangenschaft zu

entziehen....Die deutsche Zivilbevölkerung wird deshalb zu tatkräftiger Mithilfe und größter Wachsamkeit aufgefordert. Alle – auch die unscheinbarsten – Wahrnehmungen können oft von unschätzbarem Wert für die Landesverteidigung sein. Jeder, der irgendwelche Beobachtungen über Notlandungen feindlicher Flugzeuge usw. macht, hat im Interesse der Landesverteidigung den nächst erreichbaren Dienststellen der Wehrmacht, Polizei oder Gendarmerie sofort Mitteilung zu machen.”

Am **28. Dezember 1942** gab die Gruppe Ic (Feindlage / Abwehr) des für den Westerwald zuständigen Luftgaukommandos XII / XIII eine Verfügung an einen festgelegten Verteilerkreis (darunter alle Wehrmachtsdienststellen des Luftgaus XII / XIII) heraus, welche die *Bergung abgeschossener oder notgelandeter Feindflugzeuge* betraf. Unter Verweis auf aktuelle Mißstände wie z.B. *Andenkenjägerei* bei der Bergung von Feindflugzeugen wurde auf die diesbezüglich bereits erlassenen Dienstanweisungen und Richtlinien verwiesen und hiernach die Durchführung der nachstehend aufgeführten Sofortmaßnahmen nach Kenntnis von einem Flugzeugabsturz angeordnet:

„1.) Fernmündliche Meldung der genau bezeichneten Absturzstelle an die nächstgelegene Polizei- und Luftwaffendienststelle, die im Einvernehmen miteinander für die vorläufige Sicherstellung des wertvollen Beutematerials vor jedem Zugriff durch Stellen von Absperrposten zu sorgen haben.

2.) Fernmündliche Meldung der Absturzstelle an das Luftgaukommando XII / XIII in Wiesbaden – Ic -.

3.) Die Einheit, die den Absturz eines Flugzeuges feststellt oder erfährt, meldet denselben sofort fernmündlich dem zuständigen Kdo. Fl. H. Ber. (Kommando Flughafenbereich) bzw. der nächsten Fl. H. Kdtr. (Flughafenkommandantur), die ihrerseits an Luftgaukommando XII / XIII – Ic – weitermelden.

4.) Die Kdo. Fl. H. Ber., in deren Bereich die Absturzstelle fällt, sind für die Bergung von Flugzeugen (einschl. Besatzung) verantwortlich.“

In einem weiteren Absatz der vorgenannten Verfügung wurde besonders darauf hingewiesen, daß

„ ... das abgestürzte Flugzeug mit seinem gesamten Inhalt Eigentum der Luftwaffe ist und daß jede Wegnahme von Gegenstände unter schwere Strafe gestellt ist, ganz abgesehen davon, daß durch eine Wegnahme von Gegenständen oder Teilen davon die Auswertung feindlichen Fluggeräts und Beutematerials für eigene Zwecke der Kriegsführung erschwert oder sogar unmöglich gemacht wird ...“

Oliver Greifendorf

Am **8. Januar 1943** leitete der Höhere SS- und Polizeiführer / Befehlshaber der Ordnungspolizei in Wiesbaden die Verfügung des Luftgaukommandos XII / XIII an den unterstellten Bereich weiter mit der Anweisung,

„ ... daß bei den Dienstbesprechungen und im Unterricht alle Angehörigen der Ordnungspolizei einschl. Pol.- Reserve über das Verhalten bei der Absperrung von Absturzstellen eingehend unterrichtet werden.“

Von Seiten des Regierungspräsidenten in Koblenz erfolgte am **16. Januar 1943** die Weitergabe der o.a. Verfügung an

„die Herren Landräte des Bezirks mit NA. f.

a): Gend.- Kreisführer

b): Ortspol.- Verwalter

... zur gefl. Beachtung“ verbunden mit der Bitte, „ ... die Bevölkerung in ortsüblicher Weise – nicht Presse – zu unterrichten.“

Mit dem deutlichen Anstieg von anglo- amerikanischen Flugzeugabstürzen über Deutschland im Verlauf des Jahres 1943 gab die Gruppe Ic (Feindlage / Abwehr) des Luftgaukommandos XII / XIII am **21. Mai 1943** eine Verfügung an die Wehrmachts- und Polizeidienststellen im Luftgau XII / XIII heraus, die den *Meldeweg beim Auffinden abgestürzter oder notgelandeter Feindflugzeuge* darstellte. Die Verfügung begann mit den einleitenden Ausführungen

„In den kommenden Monaten ist damit zu rechnen, daß bei Einflügen des Feindes in das Reichsgebiet zahlreiche Feindflugzeuge abgeschossen oder zur Notlandung gezwungen werden. Für den Führungsstab des Oberbefehlshabers der Luftwaffe ist es von entscheidender Bedeutung, daß die Auswertung der Gefangenenaussagen sowie der Beutepapiere und des Beutegeräts so schnell als irgend möglich durch die zuständigen Luftwaffendienststellen durchgeführt werden kann.“

und legte fest, daß alle Wehrmachtsteile (insbesondere auch Heer und Kriegsmarine) sowie die Dienststellen der deutschen Polizei angewiesen sind,

„ ... den Absturz feindlicher Flugzeuge und die Gefangennahme von Angehörigen feindlicher Luftwaffen sofort der nächsten Luftwaffendienststelle mitzuteilen und bis zum Eintreffen des

Oliver Greifendorf

Übernahmekommandos die vorläufige Sicherung des abgeschossenen Flugzeuges und seiner Besatzung zu übernehmen. Die Untersuchung des Flugzeuges, die Entnahme einzelner Teile oder das Verhör der Gefangenen ist den Dienststellen von Heer und Polizei untersagt. Verstöße werden streng bestraft.

In Bezug auf die über Deutschland abgestürzten feindlichen Flugzeuge erließ Reichsmarschall Hermann Göring in seiner Eigenschaft als Oberbefehlshaber der Luftwaffe am **8. September 1943** den nachstehenden Aufruf an die Bevölkerung

"Volksgenossen!

Die bedeutenden Abwehrerfolge bei den letzten stärkeren Tages- und Nachtluftangriffen des Feindes brachten jedesmal den Abschluß einer großen Zahl feindlicher Bomber, die weit verstreut im Lande liegen und meist der Bevölkerung zugänglich sind. Wer Flugzeugteile, Apparate usw. findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizei- oder LS- (Luftschutz-) Dienststelle mitzuteilen. Eigenmächtige Vereinnahmung der Gegenstände wird strengstens bestraft. Um Unglücksfälle zu vermeiden, sind aufgefundenen Brüche überhaupt nicht zu berühren. Sie müssen uneingeschränkt den zuständigen Behörden überlassen bleiben. Die Brüche von abgeschossenen Feindflugzeugen, Reste feindlicher Abwurfmunition, überhaupt alles nach Luftangriffen aufgefundenen feindliche Material sind keine Objekte für Andenkensammler."

ehe die Gruppe Ic (Feindlage / Abwehr) des Luftgaukommandos XII / XIII am **14. September 1943** eine erneute Verfügung an die Wehrmachts- und Polizeidienststellen im Luftgau XII / XIII herausgab, die zu dem Thema *Gefangenenvernehmung* folgendes ausführte:

„Laut Befehl des Oberkommandos der Wehrmacht ist die Vernehmung von Kriegsgefangenen feindlicher Luftwaffen ausschl. Angelegenheit der hierzu befohlenen Dienststellen der Luftwaffe. Jegliche Vernehmung durch Dienststellen des Heeres, der Kriegsmarine, der Polizei oder der Verwaltung hat deshalb zu unterbleiben. Es ist jedoch für die mit der Vernehmung allein beauftragte Dienststelle (Auswertestelle West, Oberursel) von größter Wichtigkeit, daß Name und Erkennungsmarke des Gefangenen, sowie die Lage und möglichst Type des abgeschossenen Flugzeuges, zu welchem der Gefangene gehört, bekannt ist; auch die Zahl der Besatzungsmitglieder und deren Verbleib ist möglichst festzustellen ... Darüber hinaus dürfen jedoch die Kriegsgefangenen über nichts weiter befragt werden ... „

Oliver Greifendorf

Die Weitergabe der Verfügung mit der Anweisung zu deren strikter Beachtung und Umsetzung im nachgeordneten Bereich erfolgte für den Bereich der Polizei über den Höheren SS- und Polizeiführer / Befehlshaber der Ordnungspolizei in Wiesbaden u.a. an den *Herrn Pol.-Präs.-Kdo. d. Sch. in Koblenz* sowie an die *Herren Landräte des Bezirks*.

Zum Umgang mit den Besatzungen, die sich aus abgeschossenen alliierten Flugzeugen zu retten vermochten, gab Martin Bormann als Leiter der NSDAP- Parteikanzlei am **30. Mai 1944** ein Rundschreiben an alle Reichs-, Gau- und Kreisleiter heraus, in dem er sich sehr deutlich für eine Lynchjustiz durch die Bevölkerung an abgeschossenen feindlichen Fliegern ausspricht. Hierin erging die Klage, daß

“... die deutsche Bevölkerung gegenüber abgeschossenen Feindfliegern nicht den entsprechenden Abstand wahrt und falsch verstandenes Mitleid zeige ...”

Der Reichsführer der SS Heinrich Himmler befahl daher bei solchem Verhalten die sofortige Einweisung in ein Konzentrationslager. Zum Schutz gegen Angriffe von Tieffliegern gab die Zeitung *Das Reich* im **Juni 1944** ihren Lesern folgende Erläuterungen und Ratschläge:

“US-Tiefflieger kommen unvermutet, selten am Horizont erkennbar. Sie tauchen in Täler, springen über Höhenrücken und Telegraphendrähte, nützen jede Falte des Geländes und über Städten die Häuserfronten, um den tödlichen Feuergarben der deutschen leichten Flakbatterien zu entgehen. Ganz plötzlich sind sie da, halten im Bruchteil von Sekunden auf sich bewegende Ziele zu und sind wieder verschwunden. Der Erfolg liegt nur in der Überraschung...Die Geschosse haben eine Kalibergröße von 1 bis 2 cm. Ihre Durchschlagkraft ist nicht sehr stark. Normale steinerne Hauswände bieten ausreichend Schutz und auch sonst gibt es für die Bevölkerung in der Stadt und auf dem Land zahlreiche Möglichkeiten, sich zu schützen.....Tiefflieger geben auf Menschenansammlungen Streufire. Spaziergänger und Ausflügler wurden wiederholt getroffen und getötet. Deshalb ist ihnen zu empfehlen, solche Wege zu wählen, die im Notfall Deckung bieten können, also z.B. Waldwege...Die Züge der Reichsbahn fahren weiter. Hielten sie, so würden Stockungen im Verkehrsnetz eintreten, die wir uns nicht leisten können. Wenn unaufschiebbare Geschäfte zur Fahrt zwingen, denke auch unterwegs an Deckungsmöglichkeiten.....Fangen wir deshalb an, unsere nächste Umgebung und die Wege, die wir täglich nehmen, mit den Augen des Frontsoldaten zu betrachten. Überall Deckungsmöglichkeiten suchen. Sind sie durchdacht, ist der Blick für das Gelände geschult, dann wird im Ernstfall richtig gehandelt werden.”